

## §11 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus den in die in §8 angegebenen Ämter gewählten Personen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Vorbereitung und Ausführung der Mitgliederversammlungen ist Aufgabe der Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Verfügungsberechtigt über die Konten sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der entsprechend zu bevollmächtigende Kassierer.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Gesamtvorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt. Dabei können auch mehrere Ämter von einer Person übernommen werden, wobei diese dann nur eine Stimme im Gesamtvorstand hat. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich mit Wahrung der Einladungsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 5 Mitgliedern, darunter einer der Vorsitzenden, beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummernschilder (gelb) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
- die Pferdenummernschilder des WPSV (grün) zu verwenden, soweit nicht die gelben vorgeschrieben sind.

## §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung auf der Tagesordnung dieser Punkt angekündigt wird. Der Beschluß bedarf einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch die beiden Vorsitzenden. Es sind aus dem Vermögen alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Das dann verbleibende Vermögen geht an das Schul- und Sportamt der Stadt Ulm als Träger der Abteilung der Hippotherapie der Friedrich von Bodelschwingh Schule\*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll für therapeutisches Reiten eingesetzt werden.

\*ersatzweise eine vergleichbare Einrichtung in Ulm

## §13 BGB

Ansonsten gilt das BGB.

## §14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 26.09.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft  
Ulm, 26.09.1999

# SATZUNG DER REITGEMEINSCHAFT ÖRLINGER HOF (RGÖ)

## §1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS

Der Verein Reitgemeinschaft Örlinger Hof e. V. (RGÖ), mit Sitz am Örlinger Hof, 89081 Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.

Der Verein will folgende Mitgliedschaften erwerben und beibehalten:

- Islandpferde Reiter- und Züchterverein Landesverband (IPZV)
- Württembergischer Pferdesportverband (WPSV) und dadurch dem Landesverband der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
- Württembergische Landessportbund e. V. (WLSB)

## §2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- 1) Das Reiten und Fahren, insbesondere mit Islandpferden, im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere der Pflege des Jugendsports.
- 2) Die Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Rennpaß.
- 3) Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.
- 4) Hilfe und Beratung bei der mit dem Sport verbundenen artgerechten Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 5) Fördern des Reitens und Fahrens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden. Schutz der landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt. Unterweisung der Reiter über Verhalten und Vorschriften beim Reiten in der freien Landschaft.
- 6) Unterstützung beim Erwerb der Ausbilder- oder Trainerlizenz, der Ausbildung zum Material- oder Sportrichter, sowie das Abhalten von Lehrgängen.
- 7) Ausrichtung von Materialprüfungen nach den Richtlinien der FEIF sowie Leistungswettbewerben nach den Richtlinien der Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO).
- 8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und auch keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 -68).

## §3 VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks dürfen die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

## §4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten.

Bei Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme befinden zuerst der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sind einer oder beide gegen eine Aufnahme, entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich innerhalb 3 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder die Satzung des RGÖ und verpflichten sich die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder Satzung, IPO und APO des IPZV Dachverbandes, und die Satzung und Ordnungen des WLSB, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Der Verein besteht aus:

- I. aktiven Mitgliedern
- II. passiven Mitgliedern
- III. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- IV. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft mit anderen Pferderassen ist möglich, wenn sich das neue Mitglied nach den für das Islandpferd ausgerichteten Belangen des Vereins richtet.

Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um die RGÖ oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch Rechte wie jedes andere Mitglied auch.

## §5 VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM PFERD

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Auf der FN untergeordneten Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.  
Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- 3) Auf Turnieren, die von an den IPZV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden, unterwerfen sich die Mitglieder der Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO) und ihren Rechtsordnungen.

## §6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

**Austritt:** Sie endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September (Poststempel) des Jahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden kündigt.

**Ausschluß:** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Vereinsansetzen oder die Interessen des Vereins stört, schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- b) gegen Satzungspunkte oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
- c) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
- d) seine Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Eine Mahnung ist wirksam, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich dem Verein mitgeteilte Adresse geschickt wurde, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen einen Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb drei Wochen eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossenen wird keine Beitragsrückvergütung aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt.

## §7 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag von Mitgliedern, die noch im Rest des Gründungsjahres beitreten, gilt auch für das nächste Jahr (2000).

## §8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Freizeitwart
- Jugendwart
- Sportwart
- Pressewart

## §9 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

Die Jahreshauptversammlung (Jhv) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge müssen schriftlich, spätestens 12 Tage (Poststempel) vor dem Termin der Jhv an den Vorsitzenden gerichtet werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist begründet werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen muß von 2/3 der Mitglieder befürwortet werden.

Die Jhv wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Jhv ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, bei der Wahl des Jugendwarts ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmkarten.

Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abberufung des Vorstandes ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Satzungsänderung erfordert eine ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vereinszweck darf nur im in §2.8) gegebenen Rahmen geändert werden.

Die Jhv

- wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung nach Abschluß des Geschäftsjahres und berichten darüber in der nächsten Jhv. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- beschließt über alle Anträge, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## §10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder statt. Anträge der Mitglieder müssen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder unterschrieben sein. Im Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte angegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen und darf nicht später stattfinden als 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden.

Wurde die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen, stimmen diese darüber ab, ob der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Versammlungsleitung übernehmen oder ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.

Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jhv.